Sehr geehrter Herr Graeter,  
  
Sie haben einen Antrag auf Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl gestellt.  
  
Bei der Durchsicht der Unterlagen wurden Mängel festgestellt, die behoben werden müssen, bevor die Erlaubnis erteilt werden kann.  
  
Hiermit ergeht folgender Bescheid:  
  
Tenor:  
  
Die Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe in den leer stehenden Räumen der ehemaligen Gaststätte "Walfisch" in der Hauptstraße in Kehl wird verweigert.  
  
Begründung:  
  
Die Erlaubnis zur Betreibung einer Musikkneipe unterliegt gemäß § 2 GastG einer Erlaubnispflicht.  
  
Die Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers sind weitere Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 4 GastG.  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird.  
  
Die Anordnung der Stadt Kehl, die Erlaubnis zu verweigern, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse und die fehlende Kapazität auf der Herrentoilette gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen und zu Lärmbelästigungen führen könnten.  
  
Die Auflagen dienen dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Gäste sowie der Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen.  
  
Rechtsbehelfsbelehrung:  
  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.  
  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kehl, Hauptstraße, 77694 Kehl, einzulegen.  
  
Unterschrift mit Grußformel:  
  
Mit freundlichen Grüßen,  
  
[Name und Funktion des Unterzeichners]